

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

Freiburg, 17. August 2006

Stellungnahme zum RTVV-Entwurf vom 24. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

impressum bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte sich als grösste schweizerische Standesorganisation der Journalistinnen und Journalisten gerne zu diesem Entwurf äussern. **impressum** beschränkt sich bei seinen Ausführungen auf ausgewählte Gebiete, welche die Interessen der Journalistinnen und Journalisten betreffen.

1. Hauptanliegen: Redaktionelle Unabhängigkeit und sozialverträgliche, standesgemässe Arbeitsbedingungen und Ausbildung

In den folgenden Absätzen wird **impressum** ausgewählte Passagen der RTVV in deren Reihenfolge kommentieren. Einleitend ist bereits auf die Hauptanliegen von **impressum** aufmerksam zu machen:

Sowohl im Bereich der Printmedien als auch der elektronischen Medien sind Veranstalter (bzw. Verleger) der Gefahr ausgesetzt, Interessen von Werbekunden in redaktionellen Beiträgen zu berücksichtigen. Besonders die privatrechtlich organisierten Veranstalter sind immer weniger in der Lage, diesem Druck standzuhalten. Diese Tendenz ist derart manifest, dass sie bereits zu heftigen Reaktionen geführt hat (siehe z. B. die unabhängige Bewegung „Info en danger“, www.infoendanger.net und www.quajou.ch/aktuell/577.php).

Das Anliegen von **impressum** ist es, die Veranstalter gegenüber den immer unverfrorener werdenden Forderungen der Werbekunden zu stärken. Ein Element dieser Stärkung ist,

dass Veranstalter gesetzlich verpflichtet werden, die redaktionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen bereits unter anderen Art. 12 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 lit. e und Art. 44 Abs. 1 lit. e des neuen RTVG vom 24. März 2006 (nRTVG). **impresum** ist sehr erfreut, dass diese Bestimmungen Eingang gefunden haben ins nRTVG. Diese Artikel zeigen auch, dass die redaktionelle Unabhängigkeit ein Grundanliegen des nRTVG ist. Eine gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit gibt Veranstaltern ein starkes Argument in die Hände, um auf inakzeptable Forderungen von Werbekunden zu antworten.

Ein weiteres Grundanliegen in der Tätigkeit von **impresum** ist es, faire, sozialverträgliche und der Ausbildung und Arbeitsbelastung angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, sowie den Medienschaffenden Zugang zu einer soliden Aus- und Weiterbildung zu bieten. Diese Anliegen dienen ebenso der unabhängigen und qualitativ hochstehenden Medienarbeit, die eines der Hauptziele des nRTVG ist. Es erwähnt selbst sowohl die standesgemässen Arbeitsbedingungen (Art. 44 Abs. 1 lit. d) und wiederholt auch die Ausbildung (z. B. in Art. 76). Leider musste **impresum** in seiner Arbeit feststellen, dass sich private elektronische Medien oft im Bereich von Dumpinglöhnen und –honoraren bewegen und die Ausbildung stark vernachlässigen.

Soweit wie möglich soll auch die RTVV die Pflicht zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit, standesgemässer Arbeitsbedingungen und hochstehender Aus- und Weiterbildung festschreiben, indem die wiederholte Erwähnung dieser Grundanliegen in verschiedenen Zusammenhängen klarmacht, dass diese Grundsätze als Leitlinien bei der Interpretation des ganzen Gesetzes gelten sollen.

Im Einzelnen:

2. Geltungsbereich

Der Verband **impresum** hat bereits in seiner Stellungnahme vom 30. April 2001 zum Entwurf eines nRTVG das Kriterium der publizistischen Tragweite befürwortet. Richtig scheint ihm, dass die Geltung des Gesetzes beschränkt ist auf Inhalte, die geeignet sind, in wahrnehmbarem Masse die Meinung der Öffentlichkeit oder von Bevölkerungsteilen zu beeinflussen. Wichtig erscheint **impresum**, dass Inhalte, die von Journalisten bearbeitet sind, in jedem Falle unter das RTVG fallen.

Wenig schlüssig scheint **impresum** aber das Kriterium, wonach (e contrario) eine geringe publizistische Tragweite jenen Angeboten zukommt, die zwar von mindestens 1000 potentiellen Empfängern empfangen werden können, aber nicht in einem der dem Stand der Technik entsprechenden Qualität. Zunächst erscheint **impresum** das Kriterium zu wenig definiert und darum kaum justiziabel. Der erläuternde Bereich verweist auf Art. 41, der jedoch auch keine konkretere Definition enthält. Er spricht ausserdem von „akzeptabler“ Qualität. Die Akzeptabilität ist aber ein sehr subjektives Kriterium und darum ebenfalls nicht verwendbar. Vor allem aber muss das Kriterium der publizistischen Tragweite einzig und alleine darauf abstellen, ob die Öffentlichkeit beeinflusst werden kann, und dies ist auch dann der Fall, wenn Sendungen in verständlicher Weise empfangen werden, auch wenn die Qualität nicht dem Stand der Technik entspricht. Daher wünscht **impresum**, dass das Kriterium des Standes der Technik gestrichen werde.

3. Meldepflicht

impressum begrüsst, dass die einzelnen Angaben, die der Veranstalter mindestens zu liefern hat, aufgeführt werden. Hingegen ist es impressum ein wichtiges Anliegen, dass publizistische Inhalte entsprechend der verfassungsmässig garantierten Medienfreiheit erstellt werden und dass die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen überprüfbar sind. impressum würde es begrüssen, dass die Veranstalter verpflichtet werden, zu informieren, wie sie die redaktionelle Unabhängigkeit sicherstellen, wie sie die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden gestalten und auf welche berufsethischen Grundsätze sie ihre Medienschaffenden verpflichten (vergleiche dazu ausführlicher auch Punkt 8 dieser Stellungnahme).

4. Inhaltliche Grundsätze

Richtigerweise schreibt Art. 4 Abs. 1 nRTVG vor, dass die Sendungen der Veranstalter die Grundrechte beachten müssen. Dazu gehören nach Ansicht von impressum die Grundrechte aller Beteiligten, und darum auch die Grundrechte der Medienschaffenden, wobei hier wiederum die Medienfreiheit im Vordergrund steht. Es wäre darum angebracht, dass die RTVV in erläuternder Weise klarstellt, dass redaktionelle Inhalte hergestellt werden müssen in einem Umfeld, das die redaktionelle Unabhängigkeit nicht gefährdet. Nur dadurch können nämlich die Forderungen der Absätze 2 – 4 desselben Artikels gewährleistet werden.

Ebenso fordert impressum, dass die Verordnung in erläuternder Weise zu Art. 6 RTVG Stellung nehme und klar stelle, dass nicht nur die Veranstalter, sondern insbesondere die von ihnen beschäftigten redaktionellen Mitarbeitenden über eine festgeschriebene Unabhängigkeit verfügen müssten.

5. Erkennbarkeit der Werbung

impressum begrüsst sehr, dass die deutliche Erkennbarkeit von Werbung vorgeschrieben wird. impressum fordert zusätzlich, dass in Art. 11 Abs. 1 auch im Radio der Begriff „Werbung“ verwendet werde im entsprechenden akustischen Signal.

Weiter begrüsst impressum die Bestimmungen zur Sponsornennung nach Art. 19, welche das Sponsoring ermöglichen aber seine unlautere Nutzung verhindern. Hingegen hat impressum Zweifel daran, wie nach Art. 20 die (schleich-)werbliche Wirkung bei der Platzierung von Waren oder Dienstleistungen während der Sendungen vermieden werden soll. impressum würde eine Konkretisierung begrüssen.

6. Rundfunkstatistik

Die statistische Erhebung mit den im Gesetz genannten Zwecken ist grundsätzlich zu begrüssen. impressum erachtet es zudem als notwendig, dass die erhobenen Daten und deren Auswertungen auch Schlüsse zulassen über die Arbeitsbedingungen der angestellten Medienschaffenden hinsichtlich Lohn, sozialer Absicherung und Ausbildung

sowie über die redaktionelle Unabhängigkeit, über welche die Medienschaffenden verfügen. Solche Daten würden es erlauben, den Statistiken weitere qualitative Schlüsse zu entnehmen.

7. Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot

impressum ist erfreut über die Verpflichtung der SRG, ein Auslandangebot bereitzustellen. impressum würde es begrüßen, wenn Art. 32 RTVV nicht nur den zeitlichen Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der SRG festschreiben würde, sondern auch den Zweck der Vereinbarung und den Umfang des Bundesbeitrags. Insbesondere soll der Bundesbeitrag ermöglichen, sicherstellen und bedingen, dass die SRG den in Art. 24 Abs. 1 lit. c nRTVG festgeschriebenen Auftrag durch unabhängige journalistische Beiträge erfüllen kann.

8. Konzessionsauflagen und -bedingungen

Art. 38 Abs. 4 lit. c nRTVG bestimmt, dass Konzessionen mit Gebührenanteilen weitere Anforderungen und Auflagen enthalten können, die der Konzessionär zu erfüllen hat. Ähnliches schreibt Art. 43 Abs. 2 für Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil fest und spezifiziert, dass dies dem „unabhängigen Programmschaffen“ dienen soll.

impressum ist es ein Anliegen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit Garant ist für ein hochwertiges, ausgewogenes Programm, wie es ja auch das Ziel des nRTVG ist. Veranstalter stellen diese unabdingbare redaktionelle Unabhängigkeit sicher, indem sie

- standesgerechte Arbeitsbedingungen der Journalistinnen und Journalisten garantieren, wie sie von den Gesamtarbeitsverträgen der Branche der Medienschaffenden definiert werden (selbst wenn der Veranstalter selbst formell keinem GAV untersteht) und sich für den Abschluss von solchen GAV einsetzen in jenen Sektoren, in denen noch kein GAV oder kein GAV mehr gilt,
- die Medienschaffenden vertraglich zur Einhaltung der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ (<http://www.presserat.ch/Documents/Erklaerung.pdf>) verpflichtet,
- die Aus- und Weiterbildung der redaktionellen Mitarbeitenden fördert und
- die Unabhängigkeit der Redaktion in einem Redaktionsstatut festschreibt (wie erwähnt in Art. 41 Abs. 1 nRTVG).

impressum fordert daher, dass die RTVV die Art. 38 Abs. 4 lit. c und Art. 43 Abs. 2 nRTVG weiter ausführt und die oben genannten Bedingungen in einer nicht abschliessenden Aufzählung aufführt als typische Anforderungen und Auflagen von Konzessionen (siehe dazu auch Punkt 3 dieser Stellungnahme).

Im gleichen Sinne ist Art. 44 Abs. 1 lit. e RTVV zu ergänzen, indem gemäss den oben erwähnten Punkten genauer auszuführen ist, wie die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten zu trennen ist.

Insbesondere die Forderungen nach standesgerechten Arbeitsbedingungen und nach Aus- und Weiterbildung dienen nicht nur dem Interesse der Medienfreiheit, sondern auch

dem Anliegen nach sozialverträglichen Anstellungsverhältnissen. **impressum** ist der Auffassung, dass Konzessionen nicht sozial unverträgliche Arbeitsbedingungen ermöglichen dürfen. Leider sind es in der Erfahrung von **impressum** oft die privaten elektronischen Medien, die ihre Journalistinnen und Journalisten zu Dumpinglöhnen bzw. –honoraren beschäftigen und nur ein Minimum an sozialer Sicherheit bieten – dies trotz der oft sehr hohen Anforderungen an Medienschaffende hinsichtlich Ausbildung, Arbeitsbelastung und psychologischer Belastbarkeit. Konzessionsbedingungen müssen unbedingt der Möglichkeit zu solchen Missbräuchen vorbeugen und vermeiden, dass missbräuchliche Praktiken unterstützt werden.

In diesem Sinne verlangt **impressum**, dass die oben erwähnten Artikel des nRTVG sowie auch Art. 44 Abs. 1 lit. d RTVG durch die RTVV ergänzt werden. Die „Arbeitsbedingungen der Branche“ müssen definiert werden. Sie sollen den gültigen Gesamtarbeitsverträgen der Branche entsprechen, unabhängig davon, ob das Medienunternehmen formell daran gebunden ist oder nicht. In Ermangelung eines gültigen GAV muss Bezug genommen werden auf den letzten gültigen GAV, und sollte es keinen solchen geben, auf jenen der nächstverwandten Branche mit GAV.

9. Förderung der Aus- und Weiterbildung

impressum fördert durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Ausbildungsinstitutionen aktiv die qualitativ hochstehende Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten. Weiter verfolgt **impressum** aktiv das Ziel, der journalistischen Ausbildung hochstehende Qualitätskriterien zur Verfügung zu stellen. Daher fordert **impressum**, dass die RTVV nicht nur die Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen erwähnt, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Standesorganisationen, welche sich aktiv im Bereich der Ausbildung engagieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
impressum

Urs Thalmann, Zentralsekretär